

## **Städtebauförderung – Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke**

Zielgebiete dieser Programmkomponente der Städtebauförderung sind kleinere Städte und Gemeinden vor allem in dünn besiedelten, ländlich geprägten Räumen. Gerade diese Zielgebiete als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge sollen für die Zukunft handlungsfähig gemacht und deren zentralörtliche Versorgungsfunktion dauerhaft, bedarfsgerecht und auf hohem Niveau für die Bevölkerung der gesamten Region gestärkt werden. Entscheidend hierbei ist, die Kräfte und Ressourcen der Kommunen zu bündeln, Entwicklungsziele gemeinsam festzulegen sowie bei Infrastrukturangeboten zu kooperieren und in Netzwerken zusammenzuarbeiten. Besonders berücksichtigt werden auch die Folgen des gesellschaftlichen Wandels sowie des Klimawandels.

### **ÜBERSICHT**

- Zuwendung aus Mitteln des Landes und des Bundes
- Förderung maximal zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten förderungsfähigen Ausgaben
- Bei Gemeinden in besonderer Haushaltslage Aufstockung der Förderung auf bis zu 80% möglich

### **WER WIRD GEFÖRDERT?**

Städte und Gemeinden in Niedersachsen

### **WAS WIRD GEFÖRDERT?**

- Das Erarbeiten von verbindlich abgestimmten überörtlichen oder regional integrierten Entwicklungskonzepten oder -strategien, welche insbesondere Aussagen zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten erhalten
- Die Bildung interkommunaler Netzwerke oder Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge einschließlich Bürgerbeteiligung

### **VORAUSSETZUNGEN**

- Die Gesamtmaßnahme muss in das Städtebauförderungsprogramm durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung aufgenommen werden.
- Die Ausgaben für die Gesamtmaßnahme können weder von der Gemeinde selbst noch von anderen öffentlichen Aufgabenträgern getragen oder anderweitig gedeckt werden.
- Die Gesamtmaßnahme wird durch förmliche Festlegung als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB oder als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB oder durch Ratsbeschluss als Stadterneuerungsgebiet nach § 171 e Absatz 3 BauGB räumlich abgegrenzt.

### **ERSTBERATUNG ERFOLGT ÜBER:**

Region ehemaliger Regierungsbezirk Hannover:  
Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser  
Frau Kornberg  
Tel.: 0 5121 91 29-826